

Proman®

Das Multi Flex Herbizid in Kartoffeln

Produktvorteile:

- Breites Wirkungsspektrum
- Flexibel kombinierbar mit vielen Mischpartnern
- Verträglich in allen Kartoffelsorten
- Flexibel anwendbar nach der Pflanzung bis kurz vor dem Durchstoßen
- Neue Perspektive für Herbizidmanagement im Kartoffelanbau

Aktuelle Produktinformationen zu Proman® unter:

www.belchim-agro.de/proman



Herbizid in Kartoffeln

Zulassungsnummer	007932-00
Wirkstoff(e)	Metobromuron, 500 g/l (41,02 % w/w)
Formulierung	Suspensionskonzentrat (SC)
Packungsgröße(n)	5 Liter



Eigenschaften und Wirkungsweise

Proman enthält den Wirkstoff Metobromuron, der zur chemischen Gruppe der Harnstoffe gehört. Metobromuron wird über die Wurzeln der Unkräuter aufgenommen und hemmt die Photosynthese am Photosystem II. Der Wirkstoff bleibt über einige Wochen in der oberen Bodenschicht wirksam, somit werden auch später keimende Unkräuter erfasst. Eine ausreichende Bodenfeuchtigkeit und feinkrümelige Struktur des Bodens fördern die Wirkung. Auf Böden mit hohem Humusgehalt kann die Wirkung verringert sein.

Wirkungsmechanismus (HRAC): C2

Wirkungsspektrum

Sehr gut bis gut bekämpfbar	Befriedigend bekämpfbar	Nicht ausreichend bekämpfbar
Ackersenf Ackerwinde Amarant Ampferblättriger Knöterich Blutfingerhirse Borstenhirse Efeubl. Ehrenpreis Einjährige Risppe Flohknöterich Franzosenkraut Gänsedistel Gemeines Kreuzkraut Geruchlose Kamille Grüne Borstenhirse Hederich Hellerkraut Hirtentäschelkraut Hohlzahn Hybridgänsefuß Kleine Brennessel Melde-Arten Persischer Ehrenpreis Purpurete Taubnessel Stängelumfassende Taubnessel Stiefmütterchen Unkrautrübe Vogelknöterich Vogelmiere Weißer Gänsefuß Wolfsmilch Zweizahn	Echte Kamille Erdrauch Nachtschatten Windenknöterich	Ausfallraps Bingelkraut Hundspetersilie Klettenlabkraut

Anwendung

Von der Zulassungsbehörde festgelegte Anwendungsgebiete

Anwendungs- gebietsnummer	007932-00/00-002
Pflanzen/-erzeugnisse	Kartoffeln (ausgenommen sehr frühe und frühe Sorten)
Stadium der Kultur	von Knolle im Ruhestadium, nicht gekeimt bis Auflaufen: Sprosse durchbrechen Bodenoberfläche
Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, Hühnerhirse, Einjähriges Rispengras
Anwendungsbereich	Freiland
Aufwandmenge	3 l/ha in 200 - 400 l Wasser/ha
Anwendungszeitpunkt	Vor dem Auflaufen bis kurz vor dem Durchstoßen: BBCH 00 bis BBCH 09
Anwendungstechnik	Spritzen
Anwendungshäufigkeit	1 in dieser Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr
Wartezeit in Tagen	Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich.

Anwendungsempfehlung

Proman wird in Kartoffeln im Voraufbau bis kurz vor dem Durchstoßen (BBCH 09) angewendet. Je nach Verunkrautung kann ein geeigneter Tankmischpartner für Proman verwendet werden. Beispiele siehe unter: Mischbarkeit.

Wird Proman solo angewendet, empfiehlt sich eine Aufwandmenge von 3 l/ha.

Kulturverträglichkeit

Nach bisherigem Kenntnisstand ist Proman in allen Kartoffelsorten gut verträglich.

Nachbau

WP720: Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Winterraps.

Bei vorzeitigem Umbruch können Mais, Möhren, Bohnen, und Erbsen ohne Einschränkungen nachgebaut werden. Kartoffeln können nach oberflächlicher Bodenbearbeitung wieder gelegt werden.

Andere Kulturen können ohne Einschränkungen nachgebaut werden.

Anwendungstechnik

Ansetzen der Spritzbrühe und Spritzenreinigung siehe allg. Hinweise Seite 306

Wasseraufwandmenge 200 bis 400 l/ha

Ansetzen der Spritzbrühe

Das Produkt vor Gebrauch gut aufschütteln. Nach Arbeitspausen muss die Spritzbrühe erneut aufgerührt werden.

Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als nötig. Behälter restlos entleeren.

Spritztank zur Hälfte mit der erforderlichen Wassermenge füllen und Rührwerk einschalten. Die benötigte Menge Proman zugeben und restliche Wassermenge einfüllen. Rührwerk auch während der Ausbringung nicht ausschalten.

Reinigung der Spritzgeräte

Das Ausbringungsgerät nach der Anwendung von Proman sorgfältig reinigen. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und auf der behandelten Fläche ausbringen. Innenwände mit einem Wasserstrahl abspritzen oder integrierte Reinigungsdüsen verwenden. Spritztank noch einmal mit klarem Wasser ausspülen und Spülflüssigkeit auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen.

Spritzgeräte regelmäßig prüfen lassen!

Mischbarkeit

Proman ist mit Metric®, Mistral®, Centium® 36 CS, Novitron®, Bandur®, Artist®, Sencor® Liquid, sowie Prosulfocarb-haltigen Herbiziden mischbar.

Folgende Aufwandmengen werden empfohlen:

Produkt	Aufwandmenge (l/ha; kg/ha)	
Proman + Metric	2,0 + 1,0	
Proman + Prosulfocarb	2,0 + 3,0	
Proman + Centium 36 CS	2,5 + 0,2	
Proman + Bandur	2,5 + 2,5	
Proman + Artist	2,0 + 2,0	
Proman + Sencor Liquid	2,5 + 0,4	(Lücke bei Klette)
Proman + Mistral	2,5 + 0,35	(Lücke bei Klette)

Bitte beachten Sie die Einsatzbedingungen der Mischpartner.

Auflagen

Auflagen und Hinweise für alle Indikationen (Erläuterungen siehe S. 308 ff. + S. 313 ff.)

Kennzeichnungselemente

Piktogramme

GHS08



GHS09



Signalwort

Achtung

Gefahrenhinweise

H351, H373, H410

Sicherheitshinweise

P101, P102, P260, P314, P501

Ergänzende Kennzeichnungsinformationen

EUH410, EUH208

Anwendungsbestimmungen

NW468

Saumkulturen

NT102

Gewässerschutz

NG404, NW261, NW262, NW265,
NW609-1 (5)

Bienen / Nützlinge

NB6641, NN1001, NN2002

Sonstige

VA268, VV207

Anwenderschutz

SB001, SB110, SB166, SB199, SF1891,
SS110, SS120, SS2101, SS2202, SS530,
SS610

Erste Hilfe

Nach Einatmen

Falls eingeatmet, Frischluft zuführen.
Bei Atemstillstand künstlich beatmen.
Bei erschwelter Atmung, Sauerstoff geben.

Nach Verschlucken

Kein Erbrechen herbeiführen wenn die verletzte Person
bewusstlos ist. Mund gründlich mit Wasser spülen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt anrufen.

Nach Hautkontakt

Mit Seife und Wasser waschen.
Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen.

Nach Augenkontakt

Gründlich mit viel Wasser spülen.
Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Lagerung / Transport

siehe S. 296 ff.

Haftung / Entsorgung

siehe S. 12 - 14

Zulassungsinhaber und Hersteller

Belchim Crop Protection NV/SA
Technologielaan 7
B- 1840 Londerzeel

P

Allgemeine Anwendungshinweise/Haftung

Bezüglich der Angabe von Paletteneinheiten behalten wir uns Änderungen vor.

Die wiedergegebenen Anwendungsgebiete und -bestimmungen entsprechen dem Stand Oktober 2016. Maßgeblich ist die der Packung aufgedruckte bzw. beigefügte Gebrauchsanleitung.

Durch sorgfältige Prüfung ist erwiesen, dass das Produkt bei Einhaltung unserer Gebrauchsanleitung für die empfohlenen Zwecke geeignet ist. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus der Lagerung und Anwendung aus.

Die Anwendung des Produkts in Anwendungsgebieten, die nicht in der Gebrauchsanleitung beschrieben sind, insbesondere in anderen als den dort genannten Kulturen, ist von uns nicht geprüft. Dies gilt insbesondere für Anwendungen, die zwar von einer Zulassung oder Genehmigung durch die Zulassungsbehörde erfasst sind, aber von uns hier nicht empfohlen werden. Wir schließen deshalb jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus einer solchen Anwendung aus.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produktes beeinflussen. Hierzu gehören z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Kulturpflanzensorten, Fruchtfolge, Behandlungstermine, Aufwandmengen, Mischungen mit anderen Produkten, die nicht den obigen Angaben zur Mischbarkeit entsprechen, Auftreten wirkstoffresistenter Organismen (wie z. B. Pilzstämme, Pflanzen, Insekten), Spritztechnik etc.. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden. Für solche Folgen kann der Hersteller oder Vertreiber keine Haftung übernehmen.

Angesichts der Vielfalt der in unterschiedlichen Ländern vorhandenen rechtlichen Bestimmungen empfehlen wir für den Fall, dass die mit den hier genannten Produkten behandelten Erzeugnisse für den Export bestimmt sind, sich vor der Anwendung über die im jeweiligen Bestimmungsland gültigen Importbedingungen zu informieren.

Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen gemäß Art. 51 Verordnung 1107/2009

(ehem. §18 Pflanzenschutzgesetz)

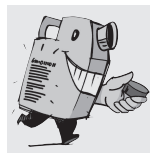
Um für kleinere Kulturen (ohne zugelassene Pflanzenschutzmittel) Bekämpfungslücken zu schließen, wurden bisher Genehmigungen nach §§ 18, 18a PflSchG (alt) erteilt. Diese Genehmigung wurde ersetzt durch die „Ausweitung des Geltungsbereichs von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen“ gemäß Artikel 51 Verordnung 1107/2009.

Das BVL kann auf Antrag den Geltungsbereich von Zulassungen auf geringfügige Verwendungen ausweiten. Grundlage dafür ist Artikel 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009.

Das Verfahren sieht in diesen Fällen keine Prüfung auf Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit vor. Für Schäden, die bei der Verwendung des Pflanzenschutzmittels in diesen Anwendungen aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Pflanzenunverträglichkeit entstehen, haftet der Anwender selbst.

Daher ist vor Anwendung eine Prüfung des Mittels unter betriebspezifischen Bedingungen notwendig.

Die Dauer der Ausweitung des Geltungsbereichs richtet sich nach dem Zulassungsende des Mittels.



Kanne leer?

Kanne her!

PAMIRA

PAMIRA- die Packmittel-Rücknahme Agrar, ist ein einfaches System zur sicheren und umweltgerechten Entsorgung leerer Pflanzenschutzmittelverpackungen.

Landwirte sammeln die angefallenen Verpackungen und geben sie - vollständig entleert, gespült und trocken - an festgelegten Terminen einmal jährlich kostenfrei an einer der bundesweit rund 300 Sammelstellen ab.

Nach Kontrolle, dass die Annahmebedingungen erfüllt sind, werden die Verpackungen angenommen, verpresst und stofflich oder energetisch verwertet: zum Beispiel in einem Recyclingbetrieb, der sie zu Kunststoffendprodukten weiterverarbeitet, beispielsweise Kunststoffummantelungen für Erdrohre.

Voraussetzungen für eine Rücknahme

- Nur Verpackungen mit PAMIRA Zeichen , die gespült (3x) und trocken sind
- Behälter und volumenflexible Verpackungen (z.B. Säcke, Beutel und Schachteln aus Kunststoff und Papier)
- Sortiert nach Kunststoff, Metall und Beuteln
- Verschlüsse getrennt anliefern
- Behälter über 50 Liter sind zu durchtrennen

Bei der Anlieferung an der Sammelstelle werden die Verpackungen durch geschultes Personal geprüft. Pflanzenschutzmittelverpackungen, die die Annahmebedingungen nicht erfüllen, müssen leider zurückgewiesen werden.

Orte und Termine der Sammelstellen sind beim Handel, über die regionale Presse oder über das Internet (www.pamira.de) zu erfahren.

(Quelle: www.pamira.de)

Produkt	Wirkstoff	Kennzeichnung nach GefStoffV/ GHS	Lagerklasse (TRGS 510)	Lager-/Transporttemperatur °C
Neonet® 300 HN	Chlorpropham	GHS07, 08, 09	10	> 0
Neonet® 500 HN	Chlorpropham	GHS08, 09	10	> 0
Nimbus® CS	Metazachlor + Clomazone	GHS07, 08, 09	12	-10 - 30
Phytnet®	Ammoniak, Komplexbildner, anionische und Nicht-ionische Tenside	GHS 07	10 - 13	---
Proman®	Metobromuron	GHS08, 09	10	0 - 35
Proxanil®	Propamocarb + Cymoxanil	GHS05,07,08,09	12	0 - 40
Ranman® Top	Cyazofamid	GHS07, 09	12	0 - 40
Samson® 4 SC	Nicosulfuron	GHS09	10	-10 - 30
SanaTerra®	<i>Bacillus amyloliquefaciens</i>	---	12	> 0
Shark®	Carfentrazone-Ethyl	GHS07, 09	10	> 0
Spray K force®	N, K2O	GHS07, 09	12	> 0
Spray Plus®	Mono-carbamid Dihydrogen-Sulfat	GHS05	8 B	0 - 35
Sumicidin Alpha EC	Esfenvalerat	GHS02, 05, 07, 08, 09	3	---
Teppeki®	Flonicamid	---	13	> 0
Tribun® 75 WG	Tribenuronmethyl	GHS09	10 - 13	0 - 35
Valis® M	Valifenalate + Mancozeb	GHS07, 08, 09	13	> 0
Winby®	Fluazinam	GHS07, 08, 09	12	0 - 35

Allgemeine Hinweise zu Transport und Lagerung

Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.
Getrennt von Lebensmitteln, Getränken, Futtermitteln und Genussmitteln aufbewahren.
Nicht in der Nähe von Arzneimitteln oder Kosmetika lagern.

UN Nr.	Bezeichnung im Beförderungspapier	ADR Klasse	Verpackungsgruppe	LQ	Tunnelcode
2902	Pestizid, flüssig, giftig n.a.g. (Chlorpropham)	6.1	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Chlorpropham)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Metazachlor)	9	III	N	E
---	---	---	---	---	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig, n.a.g. (Metobromuron)	9	III	5 L - ja	E
3265	Ätzender, saurer, organischer flüssiger Stoff, n.a.g. (Propamocarb + Cymoxanil)	3	III	N	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Cyazofamid)	9	III	ja	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Nicosulfuron)	9	III	ja	---
---	---	---	---	N	---
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Carfentrazone-Ethyl)	9	III	ja	E
---	---	---	---	—	---
1760	Ätzende Flüssigkeit n.a.g. (Harnstoff)	8	III	5 L - N 1 L - ja	E
1993	Entzündbarer flüssiger Stoff, n.a.g. (Esfenvalerat)	3	III	ja	D/E
---	---	---	---	---	---
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g. (Tribenuronmethyl)	9	III	-	E
3077	Umweltgefährdender Stoff, fest n.a.g. (Mancozeb)	9	III	N	E
3082	Umweltgefährdender Stoff, flüssig n.a.g. (Fluazinam)	9	III	ja	E

Produkt an einem kühlen, gut belüfteten Ort im Originalbehälter aufbewahren.
Vor übermäßiger Hitze und Kälte und direkter Sonneneinstrahlung schützen.
Die produktspezifischen Lager- und Transportbedingungen sind zu beachten!

Ansetzen der Spritzbrühe

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zum Ansetzen der Spritzbrühe beachten:

Restmengen von Spritzflüssigkeiten sind zu vermeiden. Die Spritzflüssigkeitsmenge ist an die zu behandelnde Fläche anzupassen.

Insbesondere bei größeren Spritzbehältern bietet sich die Verwendung eines Durchflussmengenmessgeräts bei der Tankbefüllung an.

Die fertige Spritzbrühe ist umgehend auszubringen.

Überdosierung, Spritzflüssigkeitsreste, sowie Abdrift sind zu vermeiden.

1. Spritzflüssigkeitsbehälter zur Hälfte mit Wasser füllen.
2. Rührwerk einschalten.
3. Die benötigte Produktmenge kontinuierlich in den Behälter geben (ein vorheriges Anmischen ist nicht erforderlich).
4. Entleerte Produktbehälter sind gründlich auszuspülen, das Spülwasser ist in den Spritztank zu geben.
5. Anschließend den Spritztank bis zur benötigten Wassermenge auffüllen.
6. Die Spritzflüssigkeit bei laufendem Rührwerk gleich nach dem Ansetzen ausbringen.

Spritzenreinigung

Soweit keine (zusätzlichen) Informationen durch die Beschreibung des Produktes gegeben, bitte folgende Hinweise zur Spritzenreinigung beachten:

Vor Einsatz des Feldspritzgerätes in anderen Kulturen ist das Gerät nach der folgenden Methode zu reinigen:

1. Technisch unvermeidbare Restmenge im Verhältnis 1:10 mit Wasser verdünnen und bei laufendem Rührwerk auf behandelter Fläche ausbringen. Äußere Verschmutzungen am Gerät mit Spritzflüssigkeit mit klarem Wasser auf der behandelten Fläche abwaschen.
2. Innenwände des Tanks mit dem Inhalt des Spülbehälters (10 % des Tankvolumens) mit Wasser über die integrierten Reinigungsdüsen reinigen oder die Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl eines extern angeschlossenen Wasserschlauchs abspritzen.
3. Zum Abschluss ist die Spritze wieder mit der Wassermenge des Spülmitteltanks befüllen und das Rührwerk erneut für 2 Minuten einschalten. Die Spülflüssigkeit ist dann mit laufendem Rührwerk auf der behandelten Fläche auszubringen.

Verlustmindernde Geräte

Die Informationen zu den Injektordüsen (ID-, AI-, TD) für die bei den Auflagen erwähnten Abdriftminderungsklassen finden Sie im Offiziellen Verzeichnis – Verlustmindernde Geräte des JKI, jeweils in der aktuellen Fassung unter:

www.jki.bund.de.

Gemäß CLP- Verordnung

Gefahrenhinweise

- H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H335 Kann die Atemwege reizen.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- H351 Kann Krebs erzeugen .
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H371 Kann die Organe schädigen.
- H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H413 Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

- P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten
- P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
- P201 Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
- P210 Von Hitze / Funken / offener Flamme / heißen Oberflächen fernhalten.
Nicht rauchen.
- P260 Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.
- P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.
- P261f Einatmen von Aerosol vermeiden.
- P264 Nach Gebrauch Hände, Unterarme, Gesicht gründlich waschen.
- P270 Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
- P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.
- P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

P280	Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
P280e	Schutzhandschuhe/- kleidung tragen.
P281	Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
P310	Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P314	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P321	Besondere Behandlung (Hinweise auf Kennzeichnungsetikett).
P331	Kein Erbrechen herbeiführen.
P363	Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen.
P405	Unter Verschluss aufbewahren.
P501	Inhalt / Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.
P301+310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen.
P302+352	Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.
P304+340	Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.
P305+351+338	Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P308+313	Bei Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P309+311	Bei Exposition oder Unwohlsein: Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.
P332+313	Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P333+313	Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P337+313	Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P362+364	Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
P370+378	Bei Brand: Kohlendioxid (CO ₂), Schaum, Trockenchemikalienlöschmittel, Spritzwasser zum Löschen verwenden.
P403+233:	An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Behälter dicht verschlossen halten.
P403+233+235	Behälter dicht verschlossen an einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl aufbewahren.

GHS - Gefahrensymbole



GHS03 Gefahr – Brandfördernd



GHS05 Gefahr – Ätzend



GHS07 Achtung – Gesundheitsgefährdend



GHS08 Gefahr – Gesundheitsschädlich



GHS09 Warnung – Umweltgefährdend

Auflagen zum Schutz des Anwenders

- SB001 Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.
- SB010 Für Kinder unzugänglich aufbewahren.
- SB110 Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz „Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln“ des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.
- SB193 Das Pflanzenschutzmittel kann bei Kontakt mit der Haut (insbesondere des Gesichtes) ein Brennen oder ein Kribbeln hervorrufen, ohne dass äußerlich Reizerscheinungen sichtbar werden. Das Auftreten dieser Stoffwirkungen muss als Warnhinweis angesehen werden, eine weitere Exposition ist unbedingt zu vermeiden. Klingen die Symptome nicht ab oder treten weitere auf, muss ein Arzt aufgesucht werden.

- SE110 Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SE1201 Dicht abschließende Schutzbrille tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
- SF138 Ein Begehen behandelter Lager ohne Körper- und Atemschutz ist erst 24 Std. nach Abschluss der Behandlung erlaubt.
- SF169 Während der Behandlungsmaßnahmen sind die Räume/Lager mit einem Warnhinweis zu kennzeichnen.
- SF182 Beim Umgang mit behandelten Kartoffeln sind Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) und Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SF245-01 Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.
- SF1472 Räume während der Einwirkungszeit des Mittels nur mit Körper- und Atemschutz betreten. Nach der Einwirkungszeit/vor dem Aufenthalt von Personen in den Räumen diese gründlich lüften.
- SF1891 Das Wiederbetreten der behandelten Flächen/Kulturen ist am Tage der Applikation nur mit der persönlichen Schutzausrüstung möglich, die für das Ausbringen des Mittels vorgegeben ist. Nachfolgearbeiten auf/in behandelten Flächen/Kulturen dürfen grundsätzlich erst 24 Stunden nach der Ausbringung des Mittels durchgeführt werden. Innerhalb 48 Stunden sind dabei der Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SS110 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS120 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SS210 Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS220 Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SS530 Gesichtsschutz tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS610 Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS1201 Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringung / Handhabung des Mittels.
- SS2101 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

- SS2201 Standardschutzanzug (Pflanzenschutz) tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
- SS2202 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SS2203 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
- SS2204 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- SS6201 Gummischürze tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.
- ST1201 Partikelfiltrierende Halbmaske DIN EN 149 FFP2 oder Halbmaske DIN 58 646-HM mit Partikelfilter P2 DIN EN 143 (Kennfarbe: weiß) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des Mittels.
- ST1203 Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- ST2202 Halbmaske mit Kombinationsfilter A1-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung / Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- ST4102 Halbmaske mit Kombinationsfilter AX-P2 (Kennfarbe: braun/weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung / Handhabung des Mittels.

(NB) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Bienen

- NB663 Aufgrund der durch die Zulassung festgelegten Anwendungen des Mittels werden Bienen nicht gefährdet (B3).
- NB6621 Das Mittel wird als bienengefährlich, außer bei Anwendung nach dem Ende des täglichen Bienenfluges in dem zu behandelnden Bestand bis 23.00 Uhr, eingestuft (B2). Es darf außerhalb dieses Zeitraums nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.
- NB6641 Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN) Kennzeichnung hinsichtlich der Wirkung auf Nutzorganismen

- NN1001 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
- NN1002 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
- NN1513 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Orius laevigatus* (räuberische Blumenwanze) eingestuft.
- NN1842 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiph* (Brackwespe) eingestuft.
- NN2001 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Nutzinsekten eingestuft.
- NN2002 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
- NN2842 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Aphidius rhopalosiph* (Brackwespe) eingestuft.
- NN3002 Das Mittel wird als schädigend für Populationen relevanter Raubmilben und Spinnen eingestuft.
- NN002 Aufgrund der Selektivität des Mittels werden Populationen relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet.
- NN130 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Arten *Pardosa amentata* und *palustris* (Wolfspinnen) eingestuft.
- NN134 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

- NN160 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Aleochara bilineata* (Kurzflügelkäfer) eingestuft.
- NN161 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN165 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.
- NN170 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.
- NN191 Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.
- NN230 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Arten *Pardosea amentata* und *palustris* (Wolfspinnen) eingestuft.
- NN234 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.
- NN261 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN265 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.
- NN266 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Pterostichus melanarius* (Laufkäfer) eingestuft.
- NN267 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Tachyporus hypnorum* (Kurzflügelkäfer) eingestuft.
- NN270 Das Mittel wird als schwach schädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.
- NN330 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Arten *Pardosa amentata* und *palustris* (Wolfspinnen) eingestuft.
- NN334 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.
- NN361 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.
- NN391 Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Episyrphus balteatus* (Schwebfliege) eingestuft.
- NS660 Die Anwendung des Mittels auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, ist nur mit einer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig (§ 6 Abs. 2 und 3 PflSchG). Zu diesen Flächen gehören alle nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckten

Flächen, wozu auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen gehören. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

(NG, NW) Auflagen zum Gewässerschutz

- NG200 Das Pflanzenschutzmittel darf nur in den bei der Zulassung festgesetzten Entwicklungsstadien der Kultur eingesetzt werden.
- NG326 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Wirkstoff pro Hektar auf derselben Fläche darf - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG326-1 Die maximale Aufwandmenge von 45 g Nicosulfuron pro Hektar auf derselben Fläche darf -auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- NG327 Auf derselben Fläche im folgenden Kalenderjahr keine Anwendung von Mitteln mit dem Wirkstoff Nicosulfuron.
- NG346 Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche – auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzen schutzmitteln – nicht überschritten werden.
- NG352 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 40 Tagen zwischen Spritzungen einzuhalten, wenn der Gesamtaufwand von zwei aufeinanderfolgenden Spritzanwendungen mit diesem und anderen Glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln die Summe von 2,9 kg Glyphosat/ha überschreitet
- NG402 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben.
- Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NG405 Keine Anwendung auf drainierten Flächen.
- NW262 Das Mittel ist giftig für Algen.
- NW263 Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.
- NW264 Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

- NW265 Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.
- NW466 Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen nicht in Gewässer gelangen lassen.
- NW467 Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW468 Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen.

Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.
- NW604 Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.
- NW605 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.
*siehe Übersicht S. 300
- NW605-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. *siehe Übersicht S. 300

- NW606 Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand* zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 300
- NW607 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 300
- NW607-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen* der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit „*“ gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 300
- NW608 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 300

- NW609 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mindestens mit unten genanntem Abstand* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. *siehe Übersicht S. 300
- NW609-1 Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern -ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand* erfolgen. Dieser Abstand muss nicht eingehalten werden, wenn die Anwendung mit einem Gerät erfolgt, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. *siehe Übersicht S. 300
- NW642 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 6 Absatz 2 PflSchG). Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW642-1 Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig. Unabhängig davon ist der gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebene Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
- NW701 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 10 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

- NW705 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 5 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW706 Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder- die Anwendung im Mulch oder Direktsaatverfahren erfolgt.
- NW800 Keine Anwendung auf gedrainten Flächen zwischen dem 01. November und dem 15. März.

(NT, WA, WH, WP, WW, VA, VN, VV) Sonstige Auflagen und Hinweise

- NT101 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 50 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

- NT102 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 75 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT103 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.
- NT104 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 50 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die

Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT106 Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z.B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT109 Bei der Anwendung des Mittels muss ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Zusätzlich muss die Anwendung in einer darauf folgenden Breite von mindestens 20 m mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, vS. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens

5 m nicht erforderlich, wenn die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im „Verzeichnis der regionalisierten Kleinstruktur-anteile“ vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

NT127 Die Anwendung des Mittels darf ausschließlich zwischen 18 Uhr abends und 9 Uhr morgens erfolgen, wenn Tageshöchsttemperaturen von mehr als 20°C Lufttemperatur vorhergesagt sind. Wenn Tageshöchsttemperaturen von über 25°C vorhergesagt sind, darf das Mittel nicht angewendet werden.

NT145 Das Mittel ist mit einem Wasseraufwand von mindestens 300 l/ha auszubringen. Die Anwendung des Mittels muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie 90 % eingetragen ist. Abweichend von den Vorgaben im Verzeichnis „Verlustmindernde Geräte“ sind die Verwendungsbestimmungen auf der gesamten zu behandelnden Fläche einzuhalten.

NT146 Die Fahrgeschwindigkeit bei der Ausbringung darf 7,5 km/h nicht überschreiten.

NT149 Der Anwender muss in einem Zeitraum von einem Monat nach der Anwendung wöchentlich in einem Umkreis von 100 m um die Anwendungsfläche prüfen, ob Aufhellungen an Pflanzen auftreten. Diese Fälle sind sofort dem amtlichen Pflanzenschutzdienst und der Zulassungsinhaberin zu melden.

NT152 Die Anwendung des Mittels darf nur auf Flächen erfolgen, die vorher in einen flächenscharfen Anwendungsplan aufgenommen wurden, der den Saatzeitpunkt, den geplanten und den tatsächlichen Anwendungszeitpunkt, die Aufwandmenge, die Wassermenge und Details der Anwendungstechnik enthält. Der Plan ist während der Behandlung für Kontrollzwecke mitzuführen.

NT153 Spätestens einen Tag vor der Anwendung von Clomazone-haltigen Pflanzenschutzmitteln sind Nachbarn, die der Abdrift ausgesetzt sein könnten, über die geplante Anwendung zu informieren, sofern diese eine Unterrichtung gefordert haben.

NT154 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Der Abstand von 50 m kann auf 20 m reduziert werden, wenn das Mittel nicht in Tankmischung mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder Zusatzstoffen ausgebracht wird. Zu allen

übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.

- NT155 Bei der Anwendung des Mittels ist ein Abstand von 50 m zu Ortschaften, Haus- und Kleingärten, Flächen mit bekannt clomazone-sensiblen Anbaukulturen (z.B. Gemüse, Beerenobst) und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einzuhalten. Dieser Abstand ist ebenso einzuhalten zu Flächen, auf denen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 (Ökoverordnung) und gemäß der Verordnung über diätetische Lebensmittel (Diätverordnung) produziert wird. Zu allen übrigen angrenzenden Flächen (ausgenommen Flächen, die mit Winterraps, Getreide, Mais oder Zuckerrüben bestellt wurden, sowie bereits abgeerntete Flächen wie z.B. Stoppelfelder) ist ein Abstand von mindestens 5 m einzuhalten.
- WA700 Eine Anwendung ist nur auf Teilflächen erlaubt, auf denen aufgrund von Unkrautdurchwuchs in lagernden Beständen oder von Zwiewuchs in lagernden oder stehenden Beständen eine Beerntung nicht möglich ist.
- WA721 Anwendung insbesondere zur Reduktion der Mykotoxinbelastung durch Bekämpfung der Ährenfusariosen an Getreide in befallsgefährdeten Beständen aufgrund ungünstiger Vorfrucht, Bodenbearbeitung, Sortenwahl und Witterung.
- WH963-1 Die Anwendung von Wachstumsregulatoren kann in Abhängigkeit von Art und Sorte der Kulturpflanzen sowie von äußeren Rahmenbedingungen unerwünschte Nebenwirkungen mit sich bringen. Regionale Empfehlungen der Fachberatung und Sortenempfindlichkeiten beachten.
- WP710 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten und Winterraps möglich.
- WP713 Schäden an nachgebauten zweikeimblättrigen Kulturen möglich.
- WP720 Kein Nachbau von zweikeimblättrigen Zwischenfrüchten sowie Winterraps.
- WP734 Schäden an der Kulturpflanze möglich.
- WP740 Vorsicht bei benachbart wachsenden Kulturpflanzen, da Schäden möglich.
- WP744 Schäden an benachbart wachsenden Gehölzen möglich.
- WP775 Unter ungünstigen Witterungsbedingungen sind Schäden an Folgekulturen, insbesondere Wintergetreide, möglich.
- WW709 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
- WW720 Die Übertragung des Y-Virus wird nicht immer in hinreichendem Maße verhindert.
- WW742 Das Mittel besitzt keine nachhaltige Wirkung gegen ausdauernde Unkräuter.

- WW750 Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.
- WW764 Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel im Wechsel mit anderen Mitteln aus anderen Wirkstoffgruppen verwenden.
- WW7091 Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.
- VA214 Keine Anwendung bei sichtbarem Fruchtansatz.
- VA229 Keine zusätzliche Anwendung mit anderen, diesen Wirkstoff enthaltenen Mitteln in Speisekartoffeln.
- VA251 Die Ausbringung darf nur mit Geräten erfolgen, die das Pflanzenschutzmittel direkt in den Lagerraum einbringen. Die Geräte müssen gewährleisten, dass die Konzentration von Dichlormethan in der Luft im Arbeitsbereich des Anwenders den Bestimmungen der TRGS 900 (Grenzwerte in der Luft am Arbeitsplatz- „Luftgrenzwerte“) eingehalten werden.
- VN4061 Wurzel- und Zwiebelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 120 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Blatt-, Frucht-, Kohl-, Hülsen- und Stängelgemüse, das als Lebens- oder Futtermittel verwendet wird, frühestens 60 Tage nach der letzten Anwendung anbauen. Diese Beschränkung gilt nicht für Kulturen, bei denen eine direkte Applikation von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Propamocarb zugelassen oder genehmigt ist.
- VV215 Behandelten Grünraps nicht verfüttern.
- VV549 Behandelten Aufwuchs (Abraum vor der Neueinsaat) nicht zur Heugewinnung verwenden, er kann der direkten Verfütterung oder der Silierung dienen.
- VV835 Stroh von behandeltem Getreide nicht für Kultursubstrate verwenden.

Ergänzende Kennzeichnungsinformationen

- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- EUH208 Enthält Tribenuronethyl. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
- EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.